



Brüssel, 13. Juli 2012

Konsultationspapier

MODERNISIERUNG DES EU-BEIHILFENRECHTS: REFORM DER BEIHILFERECHTLICHEN VERFAHREN

Im Rahmen dieser Konsultation sind **Mitgliedstaaten** und **Beteiligte** (*Stakeholder*) aufgefordert, zur **Behandlung von Beschwerden über staatliche Beihilfen** sowie zu den **Methoden der Kommission zur Einholung von Informationen im Zuge beihilferechtlicher Prüfungen** Stellung zu nehmen. Dies sind zwei Aspekte des verfahrensrechtlichen Rahmens, die Gegenstand der am 8. Mai 2012 eingeleiteten Initiative zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts sind.

Die Kommission bittet Mitgliedstaaten und Beteiligte, der GD Wettbewerb ihre Stellungnahmen bis zum **5. Oktober 2012** zu übermitteln.

1. EINFÜHRUNG

Am 8. Mai 2012 verabschiedete die Kommission ihre Mitteilung zur *Modernisierung des EU-Beihilfenrechts*.¹ Dies war der offizielle Startschuss für eine umfassende Reform des beihilfenrechtlichen Regelwerks der EU, mit der gewährleistet werden soll, dass das EU-Beihilfenrecht sowohl zur **Umsetzung der für dieses Jahrzehnt von der EU formulierten Wachstumsstrategie „Europa 2020“**² als auch zur **haushaltspolitischen Konsolidierung** beiträgt. Die Ziele der Reform sind:

- Wachstumsförderung auf einem gestärkten, dynamischen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt,
- Fokussierung der Durchsetzung auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und
- straffere Regeln und schnellerer Erlass von Beschlüssen.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Modernisierung des EU-Beihilfenrechts* (COM(2012) 209 final vom 8. Mai 2012).

² Mitteilung der Kommission – Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 endgültig).

Eckpfeiler des Modernisierungspakets im Bereich staatliche Beihilfen ist die geplante Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 (sogenannte „Verfahrensverordnung“) mit ihren detaillierten Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Beihilfesachen.

Nach Artikel 108 AEUV vorgesehene und in der Verfahrensverordnung weiter ausgeführte beihilferechtliche Verfahren verlaufen im Grunde über drei Hauptachsen:

- Die Mitgliedstaaten müssen alle geplanten Beihilfemaßnahmen vor der Durchführung bei der Kommission anmelden. Von dieser Anmeldepflicht befreit sind alle Beihilfen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Beihilfemaßnahmen erst in Kraft setzen, nachdem die Kommission eine Genehmigung erteilt hat. Nach einer im Wesentlichen zwischen Kommission und Mitgliedstaat bilateral erfolgenden vorläufigen Prüfung, die höchstens zwei Monate dauern sollte, kann die Kommission die Beihilfe entweder genehmigen oder aber ein förmliches Prüfverfahren einleiten, das sie nach Kräften möglichst nach 18 Monaten abschließen sollte, um dann entweder die Beihilfe (gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen) zu genehmigen oder aber die Beihilfe zu untersagen.
- Die Kommission ist darüber hinaus verpflichtet, allen Informationen (ungeachtet ihrer Quelle), die sich auf eine mutmaßliche, rechtswidrige (d. h. nicht angemeldete) Beihilfe beziehen, nachzugehen. So muss die Kommission alle bei ihr eingehenden Beschwerden sorgfältig und unvoreingenommen prüfen und ohne ungebührliche Verzögerung eine Entscheidung treffen. Kommt die Kommission nach Prüfung der Beschwerde zu dem Schluss, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, so muss die Kommission dem Beschwerdeführer zumindest in hinreichender Weise die Gründe darlegen, aus denen die in der Beschwerde angeführten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nicht zum Nachweis des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe genügt haben.
- Ferner überprüft die Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die dort bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarktes erfordern.

Die Reform der Verfahrensverordnung soll der Kommission in erster Linie eine schnellere Beschlussfassung ermöglichen. Darüber hinaus wird sie es für die Kommission leichter machen, sich auf Beihilfesachen zu konzentrieren, die auf EU-Ebene besonders nachteilige Auswirkungen haben könnten. Das Ziel der Wachstumsförderung kann letztendlich nur dann erreicht werden, wenn die Kommission über die Befugnis verfügt, Prioritäten für ihre Arbeit zu setzen. In der Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts formuliert die Kommission dies wie folgt:

*„[...] eine Modernisierung der Verfahrensverordnung in Bezug auf die **Behandlung von Beschwerden und die Verarbeitung von Marktinformationen**, damit sich die Kommission auf Beihilfesachen konzentrieren kann, die sich besonders stark auf den Binnenmarkt auswirken. **Dazu muss die Kommission in die Lage versetzt werden, bei der Behandlung von Beschwerden Prioritäten zu setzen**, um Beschwerden über mögliche Beihilfen mit erheblichen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt Vorrang einräumen zu können. Damit die Kommission Beihilfefälle mit erheblichen Auswirkungen in effizienter Weise prüfen kann, **sollten ihr effizientere Werkzeuge an die Hand gegeben werden, um von den Marktteilnehmern rechtzeitig alle erforderlichen Informationen***

*einzuholen, so dass sie ihre Beschlüsse in einem für Unternehmen annehmbaren Zeitrahmen erlassen kann. Eine derartige Modernisierung der Verfahren **würde es der Kommission auch erlauben, mehr Untersuchungen zu wesentlichen Wettbewerbsverfälschungen, die den Binnenmarkt behindern, auf eigene Initiative einzuleiten.** Sie würde auch eine rasche Prüfung der Auswirkungen der Beihilfemaßnahmen auf den Markt ermöglichen, was eine raschere Beschlussfassung ermöglichen würde.“*

Im Rahmen dieser Konsultation möchte die Kommission die Meinungen der Mitgliedstaaten und Beteiligten vor allem zu den folgenden beiden Aspekten der Modernisierung der verfahrensrechtlichen Behandlung staatlicher Beihilfen einholen: **Verbesserungen in Bezug auf die Behandlung von Beschwerden** und **Sicherstellung, dass die Kommission vollständige und korrekte Informationen erhält.**

2. Teilnahme an der Konsultation

Mitgliedstaaten und Beteiligte werden um Beantwortung des Fragebogens gebeten. Der Fragebogen kann in jeder Amtssprache der EU beantwortet werden³.

Einige Fragen richten sich speziell an Behörden, andere wiederum sowohl an Behörden als auch an Beteiligte (*Stakeholder*). Um Ihnen die Beantwortung des Fragebogens zu erleichtern, sind die Fragen nach der wichtigsten Zielgruppe geordnet. Wenn eine Frage Sie nicht wirklich betrifft, antworten Sie bitte mit „nicht zutreffend“.

Fragen, die auf „Ihren Mitgliedstaat“ oder „Ihre Behörden“ Bezug nehmen, sind von internationalen Organisationen, die mit keinem bestimmten Mitgliedstaat verbunden sind, als Fragen mit Bezug auf „Mitgliedstaaten“ und „mitgliedstaatliche Behörden“ zu verstehen.

Einsendeschluss ist der **5. Oktober 2012**. Die Antworten können an die Europäische Kommission, GD COMP, Registratur Staatliche Beihilfen, „HT 2664“, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË geschickt werden. Die Kommission würde allerdings eine Übermittlung per E-Mail an die Adresse Stateaidgreffe@ec.europa.eu bevorzugen.

Die Kommissionsdienststellen beabsichtigen, die Antworten auf der Website <http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html> zu veröffentlichen.

Teilnehmer, die es vorziehen, dass ihre Identität oder Teile ihrer Antwort nicht offengelegt werden, sollten dies klar zum Ausdruck bringen und der Kommission gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung übermitteln. Sollten in den Antworten keine Angaben als vertraulich gekennzeichnet sein, so geht die GD Wettbewerb davon aus, dass die Antworten keine vertraulichen Angaben enthalten und in Gänze veröffentlicht werden dürfen.

³

Da bei Antworten in bestimmten Sprachen die Übersetzung zusätzliche Zeit in Anspruch nähme, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auch eine Übersetzung der Antworten in Englisch übermitteln würden.

ANGABEN ZUR PERSON

Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten: Alle Beiträge werden unter Nennung ihres Verfassers/ihrer Verfasserin im Internet veröffentlicht, sofern dieser/diese der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine/ihre berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden.

Die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf der EUROPA-Website unter http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_en.htm#personaldata.

1. Lehnen Sie die Offenlegung Ihrer Identität ab?

Ja ☐ Nein ☐

2. Gilt eine der Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁴ für Ihre Antworten? Falls ja, bitten wir um deutliche Kennzeichnung der Stellen, die nicht offengelegt werden sollen. Bitte begründen Sie, warum eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, und legen Sie in diesem Falle ebenfalls eine nichtvertrauliche Fassung Ihrer Antworten für die Veröffentlichung auf unserer Website bei.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name

Organisation

Hauptgeschäftsbereiche

Sitz (Staat)

E-Mail-Adresse

HINWEIS: Bitte halten Sie die Reihenfolge der Fragen ein, wobei Sie nicht alle Fragen beantworten müssen. Sie können auch zusätzliche Angaben machen, die Sie für relevant erachten, selbst wenn diese inhaltlich in den Fragen nicht abgedeckt sind.

ABSCHNITT 1:

BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

Beschwerden sind für die Kommission eine sehr nützliche Quelle, denn sie geben direkte Hinweise auf Wirtschaftszweige, in denen möglicherweise rechtswidrige staatliche Beihilfen den Wettbewerb auf EU-Ebene behindern.

Nach den derzeitigen Bestimmungen muss die Kommission jeder Beschwerde (ungeachtet ihrer Herkunft) über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die EU-Beihilfavorschriften nachgehen, da für die Einreichung einer Beschwerde keine besonderen formalen Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Die Prüfung einer Beschwerde muss mit dem Erlass eines Beschlusses abgeschlossen werden, in dem die Kommission entweder feststellt, dass es sich bei der Maßnahme, die Gegenstand der Beschwerde ist, i) nicht um eine Beihilfe oder ii) um eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handelt oder iii) mit dem sie ein förmliches Prüfverfahren einleitet, weil sie Zweifel daran hat, dass die fragliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Pro Jahr gehen im Durchschnitt mehr als 300 Beschwerden bei der Kommission ein. Die Kommission darf den ihr vorliegenden Beschwerden unterschiedliche Priorität zuweisen, die sich unter anderem nach dem Umfang der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, der Größe des begünstigten Unternehmens, dem betroffenen Wirtschaftszweig oder dem Vorliegen ähnlicher Beschwerden richtet. Je nach Arbeitsbelastung und Prioritätensetzung kann sie somit die Behandlung einer nichtprioritären Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Für die meisten Beschwerden ist keine prioritäre Behandlung vorgesehen, so dass sich in diesen Fällen die Bearbeitung häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Ein erster Versuch, die verschiedenen schwierigen Punkte bei der Behandlung von beihilfebezogenen Beschwerden anzugehen, wurde 2009 mit dem sogenannten „Vereinfachungspaket“ und insbesondere mit dem Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren unternommen, in dem ein mehrstufiges Verfahren für die Behandlung von Beschwerden vorgesehen ist. Je nach Priorität der Beschwerde bemüht sich die Kommission, den Beschwerdeführer binnen zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich über die seiner Beschwerde zugewiesene Prioritätsstufe zu informieren. Ziel der Kommission war es, innerhalb eines Jahres die Untersuchung der als prioritär eingestuften Beschwerden mit einem förmlichen Beschluss abzuschließen und im Falle nichtprioritärer Beihilfesachen dem Beschwerdeführer in einem ersten Schreiben ihre vorläufige Einschätzung darzulegen.

Damit die Ziele der Modernisierung des EU-Beihilfenrechts erreicht werden können, sollte bei einer Reform in diesem Bereich dafür gesorgt werden, dass *„sich die Kommission auf Beihilfesachen konzentrieren kann, die sich besonders stark auf den Binnenmarkt auswirken. Dazu muss die Kommission in die Lage versetzt werden, bei der Behandlung von Beschwerden Prioritäten zu setzen, um Beschwerden über mögliche Beihilfen mit erheblichen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt Vorrang einräumen zu können.“*

Zur Vorbereitung eines Reformvorschlags soll jetzt mit Hilfe dieses Fragebogens in Erfahrung gebracht werden, wie Mitgliedstaaten und Beteiligte das Vorgehen der Kommission bei der Behandlung von beihilfebezogenen Beschwerden beurteilen und welche

Erfahrungen Bewilligungsbehörden, Beschwerdeführer und Beihilfeempfänger bislang bei Beschwerden über staatliche Beihilfen gemacht haben.

ABSCHNITT 1.A. ALLGEMEINE FRAGEN – FAKTEN

Fragen an die Mitgliedstaaten

1. Zu wie vielen Beschwerden werden Sie jährlich um Stellungnahme gebeten?
2. Wie hoch ist der Ressourcen- und Zeitaufwand für die Beantwortung von Auskunftersuchen, die sie von der Kommission anlässlich einer Beschwerde erhalten? Wie hoch ist dieser Aufwand z. B. im Vergleich zu Anmeldungen?

Fragen an Beteiligte

3. Haben Sie sich jemals mit einer Beschwerde an die Kommission gewandt?
Ja ☐ Nein ☐
4. Falls ja, auf welchem Wege haben Sie Ihre Beschwerde(n) eingereicht (per Post, per E-Mail oder über das Internet)?
5. Haben Sie bereits mehr als eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht, die sich auf staatliche Beihilfen beziehen?
Ja ☐ Nein ☐
6. Falls ja, wie viele Beschwerden haben Sie in den letzten fünf Jahren eingereicht?
7. Falls Sie bereits beihilfebezogene Beschwerden eingereicht haben, geben Sie bitte die Art der Maßnahmen an, die Beihilfeempfänger und die Höhe der mutmaßlichen Beihilfen, auf die sich Ihre Beschwerde bezog, sowie den Wirtschaftszweig.
8. Wie hoch war für Sie als Beschwerdeführer der Ressourcen- und Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Informationen, die Sie zur Beantwortung des Auskunftersuchens der Kommission zur Klarstellung des Sachverhalts Ihrer Beschwerde(n) benötigten?
9. Kennen Sie die Website http://ec.europa.eu/competition/forms/intro_de.html, die die GD COMP speziell für Beschwerden über staatliche Beihilfen eingerichtet hat? Geht aus den Informationen auf dieser Website deutlich genug hervor, welche Rolle die Behandlung von Beschwerden für die Beihilfenkontrolle spielt?
10. Wie hoch war für Sie als Empfänger einer mutmaßlichen rechtswidrigen Beihilfe der Ressourcen- und Zeitaufwand für die Bereitstellung von Informationen, die die mitgliedstaatlichen Behörden benötigten, um auf das eine Beschwerde betreffende Auskunftersuchen der Kommission zu antworten?
11. Haben Sie vor, während oder nach Einreichung der Beschwerde noch andere Schritte eingeleitet? Fall ja, welche? Mit welchem Ergebnis? Was war letztlich am wirksamsten?

ABSCHNITT 1.B. VORGEHENSWEISE BEI BEIHILFEBEZOGENEN BESCHWERDEN

Fragen an alle Konsultationsteilnehmer

12. Ist eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission Ihrer Erfahrung nach ein adäquates Mittel zum Schutz von Unternehmens- und Verbraucherinteressen?

Ja ☐ Nein ☐

13. Falls nein, beschreiben Sie bitte die größten Schwachstellen bei der Behandlung beihilfebezogener Beschwerden und erläutern Sie, welche anderen Möglichkeiten bestehen, die Ihrer Meinung nach adäquater wären. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

14. Trägt das derzeitige Verfahren für die Behandlung beihilfebezogener Beschwerden dazu bei, Maßnahmen mit besonders nachteiligen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt aufzudecken?

Ja ☐ Nein ☐

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

15. Falls nein, wie könnte Ihrer Erfahrung nach die Prüfung beihilfebezogener Beschwerden stärker auf Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt ausgerichtet werden?

ABSCHNITT 1.C. EINREICHUNG EINER BEIHILFEBEZOGENEN BESCHWERDE

Fragen an die Mitgliedstaaten

16. War es anhand der Ihnen von der Kommission übermittelten nichtvertraulichen Fassung der Beschwerde möglich, das dargestellte Problem ordnungsgemäß zu prüfen? Falls nicht, welcher Informationen hätte es noch bedurft? Inwieweit wurde es Ihnen durch die fehlenden Informationen erschwert, das Auskunftersuchen der Kommission vollumfänglich zu beantworten? Bitte führen Sie in Ihrer Antwort konkrete Beispiele an.

17. Ist es Ihrer Erfahrung nach für Ihre Behörden einfacher, zu Beschwerden Stellung zu nehmen, für die das Beschwerdeformular verwendet wurde?

18. Wie könnte die Kommission Ihrer Erfahrung nach am ehesten sicherstellen, dass sie bei der Prüfung der Beschwerden vorrangig auf Beschwerden von Beschwerdeführern eingeht, die tatsächlich von der mutmaßlichen rechtswidrigen staatlichen Beihilfe betroffen sind?

Fragen an Beteiligte

19. Sind Sie je auf Schwierigkeiten gestoßen, als Sie bei der Kommission eine Beschwerde einreichen wollten? Falls ja, was waren die größten und/oder häufigsten Probleme (z. B. Zugriff auf Beweise, Erhebung der erforderlichen Daten)?
20. Haben Sie schon einmal das Beschwerdeformular verwendet, das die GD COMP speziell für beihilfebezogene Beschwerden auf ihrer Website http://ec.europa.eu/competition/forms/intro_de.html zur Verfügung gestellt hat?
- Ja ☐ Nein ☐
21. Falls ja, erleichtert das Beschwerdeformular in seiner derzeitigen Form die Einreichung einer Beschwerde? Falls nicht, geben Sie für jedes der nachstehenden Kriterien an, auf welche Probleme Sie gestoßen sind.
- a. Wissen um das Vorliegen des Beschwerdeformulars:
 - b. Zugriff auf das Beschwerdeformular auf der Website der Kommission:
 - c. Komplexität des Beschwerdeformulars:
 - d. Länge des Beschwerdeformulars:
 - e. Möglichkeit, dem Beschwerdeformular ergänzende Unterlagen beizufügen:
 - f. Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers:
 - g. Vertraulichkeit der für die Kommission bestimmten Informationen:
 - h. Bestätigung des Eingangs und der Registrierung des Beschwerdeformulars bei der Kommission:
 - i. Antwort der Kommissionsdienststellen:

ABSCHNITT 1.D. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

Fragen an alle Konsultationsteilnehmer

22. Informiert die Kommission Ihrer Meinung nach ausreichend über die verschiedenen Schritte der Behandlung von Beschwerden? Wenn nicht, was sind aus Ihrer Sicht die größten Mängel und/oder die häufigsten Probleme?
23. Haben Sie sich bereits an Dienststellen der Kommission gewandt, weil Sie Hilfe bei der Beantwortung des Auskunftersuchens benötigten? Haben Sie die nötige fachliche Hilfe für die Ausarbeitung Ihrer Antwort erhalten?
24. Hat die Kommission die Prüfung Ihrer Beschwerde in annehmbarer Zeit abgeschlossen? Falls nein, warum nicht?
25. Waren Sie mit der Art und Weise, wie die Kommission Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Beschwerde(n) unterrichtet hat, zufrieden? Falls nein, warum nicht? Was hätte die

Kommission besser machen können? Bitte seien Sie so genau wie möglich in Ihren Ausführungen.

26. Hat die 2009 veröffentlichte Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte Ihrer Erfahrung nach die Gerichte Ihres Mitgliedstaats für beihilferechtliche Fragen sensibilisiert? Falls nicht, wie könnte diese Zusammenarbeit Ihrer Ansicht nach verbessert werden? Wäre es für die einzelstaatlichen Gerichte eine Hilfe, wenn sich die Kommission bei beihilfebezogenen Rechtsstreitigkeiten auf einzelstaatlicher Ebene stärker einbringt?

ABSCHNITT 1.E. SONSTIGES

27. Gibt es in Bezug auf die Behandlung beihilfebezogener Beschwerden andere Aspekte, die Sie gerne ansprechen möchten und die von den bisherigen Fragen nicht abgedeckt worden sind?
28. Bitte fügen Sie Kopien von Dokumenten oder Studien bei, die für die Beurteilung der Verfahren der Kommission für die Behandlung beihilfebezogener Beschwerden relevant sein könnten.

ABSCHNITT 2:

EINHOLUNG VON INFORMATIONEN IN BEIHILFERECHTLICHEN UNTERSUCHUNGEN

In den letzten Jahren hat sich die Prüfung staatlicher Beihilfemaßnahmen, insbesondere großer Einzelbeihilfen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erheblich verändert. Die Kommission hat den wirkungsorientierten Ansatz in der beihilferechtlichen Würdigung, bei dem die positiven und negativen Auswirkungen der zu prüfenden Beihilfemaßnahmen abgewogen werden, weiter verfeinert.

Im derzeitigen Verfahren sind die Mitgliedstaaten die wichtigste Informationsquelle für die Vereinbarkeitsprüfung. Die Mitgliedstaaten müssen die Auskunftersuchen der Kommission beantworten, was wiederum bedeuten kann, dass Marktstudien in Auftrag gegeben, Informationen mit dem Beihilfeempfänger ausgetauscht, Marktdaten erhoben sowie Erwiderungen auf die Argumente der Beschwerdeführer ausgearbeitet werden müssen. Deshalb ist die Kommission in hohem Maße auf die Informationen aus den Mitgliedstaaten angewiesen. Da diese Informationen allerdings nicht immer unmittelbar in den nationalen Behörden verfügbar sind und deren Beschaffung möglicherweise mit einem hohen Arbeitswand für diese Behörden verbunden ist, kann es zu Verzögerungen kommen.

Im Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren⁵ ist die Kommission auf einige der vorgenannten Probleme eingegangen. So ist dort vorgesehen, dass die Kommissionsdienststellen im Interesse einer besseren Informationsgrundlage für die Untersuchung besonders komplexer Beihilfevorhaben bestimmten Beteiligten eine Kopie des Beschlusses zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens mit der Bitte übermitteln, zu bestimmten Aspekten der Beihilfesache Stellung zu nehmen.

⁵ Siehe Randnummer 34 des *Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren* (ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13).

Damit die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts ihr Ziel erreicht, müssen die Beihilfeverfahren verbessert werden, um Fälle mit erheblichen Auswirkungen eingehend prüfen zu können. Deshalb wurde in der am 8. Mai 2012 verabschiedeten Mitteilung vorgeschlagen, der Kommission effizientere Instrumente an die Hand zu geben, damit sie alle erforderlichen Informationen rechtzeitig und direkt von den Marktteilnehmern einholen und ihre Beschlüsse in einem für Unternehmen annehmbaren Zeitrahmen erlassen kann.

Zur Ausarbeitung eines Vorschlags, der der Kommission die Möglichkeit geben soll, im Rahmen von beihilferechtlichen Prüfungen Informationen direkt einzuholen, ersuchen wir Mitgliedstaaten und Beteiligte um Stellungnahme sowie um Rückmeldungen über Erfahrungen als Bewilligungsbehörde, Beihilfeempfänger, Beteiligter oder anderer Interessenträger in Bezug auf die Einholung bzw. Bereitstellung von Informationen im Rahmen beihilferechtlicher Prüfverfahren.

ABSCHNITT 2.A. ALLGEMEINE FRAGEN – FAKTEN

Fragen an die Mitgliedstaaten

29. Wie viele Auskunftersuchen der Kommission erhalten Sie im Durchschnitt pro Jahr?
30. Was sind Ihrer Erfahrung nach die größten Probleme bei der Beantwortung der Auskunftersuchen? Welche Arten von Informationen sind besonders schwer zu erhalten (Geschäftspläne, Angaben zu Marktanteilen, Preisgestaltung usw.)?
31. In wie vielen Fällen war es schwierig, die angeforderten Informationen zu erhalten, weil es sich um Marktdaten handelte, die nicht öffentlich zugänglich waren?
32. Wie fachspezifisch und/oder lang waren die Auskunftersuchen der Kommission, insbesondere im Falle von Beihilferegelungen?
33. Ist es Ihrer Erfahrung nach besser, die benötigten Daten direkt von den Unternehmen zu anfordern oder eine Studie in Auftrag zu geben? Verfügte Ihre Behörde, nachdem sie sich für eine Studie entschieden hatte, über die einschlägigen Fachkenntnisse, um die Studie selbst zu erstellen, oder musste auf externe Gutachter zurückgegriffen werden? Wie teuer und wie zeit- und ressourcenaufwendig waren diese Studien?

Fragen an Beteiligte

34. Wussten Sie, dass Beteiligte die Möglichkeit haben, zu einem Beschluss der Kommission zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens einer mutmaßlichen rechtswidrigen Beihilfe Stellung zu nehmen?
35. Haben Sie schon einmal zu einem Beschluss der Kommission zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nach dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Stellung genommen? Wenn ja, dann geben Sie bitte Folgendes an:
 - a. Art der Übermittlung Ihrer Stellungnahme (per Post, per E-Mail)
 - b. Art der übermittelten Informationen (Finanzunterlagen, Unternehmenspläne, Geschäftsdaten usw.)

c. Zeitlicher Aufwand für die Ausarbeitung Ihrer Stellungnahme

36. Hatten Sie während der vorläufigen Prüfung einer staatlichen Beihilfe jemals informelle Kontakte mit der Kommission? Oder nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens? Wie haben sich diese Kontakte auf den Verlauf der Prüfung ausgewirkt?

ABSCHNITT 2.B. VORGEHENSWEISE BEI DER EINHOLUNG VON INFORMATIONEN

Fragen an alle Konsultationsteilnehmer

37. Reichen die der Kommission zur Einholung von Informationen zur Verfügung stehenden Instrumente Ihrer Erfahrung nach aus, um potenzielle rechtswidrige Beihilfen mit erheblichen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt aufzudecken? Wenn nicht, erläutern Sie bitte, warum diese Ihrer Meinung nach unzureichend sind.
38. Verfügt die Kommission Ihrer Meinung nach über genügend Informationen über das Geschehen auf den verschiedenen Märkten, die Gegenstand der beihilferechtlichen Prüfung sind, und über die Beihilfebewilligungsverfahren in den Mitgliedstaaten, um gegen rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen in einem bestimmten Wirtschaftszweig in allen Mitgliedstaaten wirksam vorgehen zu können und dabei Gleichbehandlung zu gewährleisten?
39. Sollten Ihrer Erfahrung nach der Kommission andere Instrumente an die Hand gegeben werden, damit sie rechtzeitig Informationen bei den Marktteilnehmern einholen und dann auch Beschlüsse in einem für Unternehmen annehmbaren Zeitrahmen erlassen kann? Welche Instrumente wären Ihrer Ansicht nach besonders geeignet?

ABSCHNITT 2.C. VERFAHREN ZUR EINHOLUNG VON INFORMATIONEN

Fragen an die Mitgliedstaaten

40. Reicht Ihrer Meinung nach die Aufforderung zur Stellungnahme zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens aus, um relevante Informationen von Beteiligten einzuholen? Falls nein, warum nicht?
41. Sind die Informationen, die die Kommission nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens von Beteiligten erhält, Ihrer Meinung nach für die beihilferechtliche Prüfung relevant? Sind sie vollständig? Sind sie verlässlich?

Fragen an Beteiligte

42. Reicht Ihrer Meinung nach die Aufforderung zur Stellungnahme zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens aus, um relevante Informationen von Beteiligten einzuholen? Falls nein, warum nicht?
43. Wären Sie rückblickend besser als die Behörden Ihres Mitgliedstaats in der Lage gewesen, die für das Prüfverfahren benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen?
44. Hätten Ihrer Erfahrung als Beihilfeempfänger nach direkte Kontakte mit der Kommission das Prüfverfahren erleichtert und beschleunigt?
45. Wären Sie aus freien Stücken bereit, Auskunftersuchen der Kommission zu staatlichen Beihilfen, die Ihre Wettbewerber erhalten haben, zu beantworten?

ABSCHNITT 2.D. SONSTIGES

46. Möchten Sie andere Aspekte in Bezug auf die Einholung von Informationen im Rahmen beihilferechtlicher Prüfungen ansprechen, die in den obigen Fragen nicht abgedeckt sind?
47. Bitte fügen Sie Kopien von Dokumenten oder Studien bei, die für die Beurteilung der Verfahren für die Einholung von Informationen relevant sein könnten.
48. Geben Sie bitte an, ob sich die Dienststellen der Kommission erforderlichenfalls mit Rückfragen zu den übermittelten Informationen an Sie wenden dürfen.

JA NEIN

WIR DANKEN IHNEN FÜR IHRE MITARBEIT.